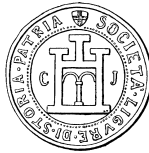


ATTI DELLA SOCIETÀ LIGURE DI STORIA PATRIA
Nuova Serie – Vol. XXXVIII (CXII) Fasc. I

GIUSEPPE FELLONI

Scritti di Storia
Economica



GENOVA MCMXCVIII
NELLA SEDE DELLA SOCIETÀ LIGURE DI STORIA PATRIA
PALAZZO DUCALE - PIAZZA MATTEOTTI, 5

Kredit und Banken in Italien, 15.-17. Jahrhundert

Jede Beschäftigung mit der Geschichte des Kredits und der Banken sollte mit der Definition der beiden Begriffe beginnen, die uns im Laufe der Zeit in vielerlei Gestalt begegnen. Dabei konnten sich die Historiker bisher nicht auf eine Definition einigen. So verstehen einige unter Kredit ein Liquiditätsdarlehen (Geld oder Guthaben, die in Hartgeld zu konvertieren waren), das man zu einem späteren Zeitpunkt – gegen eine Entschädigung – zurückzahlte. Andere begreifen Kredit in einem weiteren Sinn als Umlaufmittel, das Geld ersetzte oder sogar völlig überflüssig machte (indem man mit Titeln, die auf dem Papier standen, bezahlte). Nach der zweiten – umfassenderen – Definition, die ich auch im folgenden zugrunde lege, diente der Kredit als Mittel zur Ausweitung des Handels über die Grenzen hinaus, die durch die Hartgeldmenge festgelegt waren.

Größere Einigkeit unter den Historikern besteht bei der Definition der Banktätigkeit. Hier werden die Gewährung von Kredit (mit Hilfe von Eigen- und Anlagekapital), die Zahlung im Auftrag von Gläubigern sowie der Geldwechsel als wesentliche Merkmale genannt. Jedoch können wir nicht erwarten, all diese Funktionen – wie heute – immer in einem Unternehmen zu finden. Denn die heutige Symbiose ist das Resultat eines historischen Prozesses, in dem die verschiedenartigen Bankaktivitäten zu einem homogenen Dienstleistungsprofil verschmolzen.

Lassen Sie uns nach dieser kurzen Einleitung zurück ins Spätmittelalter, in das beginnende 15. Jahrhundert, gehen. Italien war zu dieser Zeit, was Kredit und Banken betrifft, das am weitesten entwickelte europäische Land¹. Natürlich hatte nicht ganz Italien ein gleichhohes Niveau erreicht.

* *Kredit in Spätmittelalterlichen und Frühneuzeitlichen Europa*. Herausgegeben von Michael North, Köln-Wien 1991. Aus dem Englischen übertragen von Michael North.

¹ Einen bibliographischen Überblick über das italienische Bankwesen bieten E. DE SIMONE, *Storia della banca dalle origini ai nostri giorni*, Napoli 1987, S. 405-409; A. SAPORI, *Saggio di una bibliografia per la storia della banca in Italia fino al 1815*, J. G. VAN DILLEN (Hg.), *History of the Principal Public Banks*, London 1964, S. 360-384; L. SANDRI, *Saggio bibliografico di scritti sull'attività bancaria nei secoli XVI e XVII, Archivi storici delle aziende di credito*, I, Roma 1956, S. 405-418.

Obwohl Detailstudien fehlen, wurden die Kreditoperationen auf dem Land und in den Gebirgsregionen sehr wahrscheinlich noch in sehr einfacher oder rudimentärer Form abgewickelt, vor allem als Geld- oder Naturaldarlehen, vermutlich gegen Pfand. Klöster, Kirche, Grundherrn und kleine jüdische Geldverleiher gewährten diese bis zur nächsten Ernte für den täglichen Verbrauch. Eine zweite Kreditart war der Renten – oder Zinskauf (*census consignativus*), durch den ein Bauer eine bestimmte Summe erhielt, wenn er sich zur Zahlung einer jährlichen Rente von seinem Ernteertrag verpflichtete. Die Gläubiger, d. h. die Käufer des Zinses, waren wiederum Klöster, kirchliche Institutionen, reiche Grundbesitzer und – falls gestattet – jüdische Geldverleiher. Hiervon unterschied sich die Situation in den größeren italienischen Städten, insbesondere in den Hauptstädten und administrativen Zentren der Territorien, grundsätzlich. Diese Städte, deren Größe die fortgeschrittene Arbeitsteilung widerspiegelt, bildeten das Herz der italienischen Geldwirtschaft, und hier entwickelten sich die vielfältigen Formen des Kredits als Folge der verschiedenartigen Bedürfnisse.

Eine Form des Kredits, die die Begleichung von Zahlungsverpflichtungen ohne die Übergabe von Bargeld erlaubte, war die Kompensation. Gegensätzliche Ansprüche konnten so direkt zwischen zwei Kaufleuten aus der Welt geschafft werden, wenn beide gleichzeitig Gläubiger und Schuldner der Gegenseite waren oder wenn sie einen Dritten zur Überweisung eines bestimmten Betrages an einen anderen Kaufmann beauftragten. Eine große Hilfe war bei diesen Kompensationsmethoden die doppelte Buchführung. Sie stellte nicht nur die Veränderungen auf der Soll-Seite und der Haben-Seite deutlich dar, sondern sie erleichterte auch die Streichung von Forderungen, die im zweiseitigen Rechnungsschema getrennt nach positivem und negativem Vorzeichen ausgebracht wurden. Diese Technik fand allgemeine Verwendung im öffentlichen Rechnungswesen von Florenz, Venedig und Genua, wo sie bereits für das 14. Jahrhundert nachzuweisen ist, obwohl sie vermutlich erheblich älter war². Daß die Kompensation oder der Zahlungsausgleich in den Stadtbüchern ausführlich dokumentiert sind, liegt in der Rechtskraft begründet, die der Eintrag oder die Löschung von Forderungen gewannen, wenn sie von städtischen Bediensteten vorgenommen wurden.

Eine andere Form des Kredits stellte ein Bargelddarlehen gegen ein schriftliches Zahlungsverprechen (zu einem festgelegten Datum) dar. Das

² J. DAY, *Moneta metallica e moneta creditizia*, R. ROMANO, U. TUCCI (Hgg.), *Economia naturale, economia monetaria (Storia d'Italia. Annali, 6)*, Torino 1983, S. 357.

Versprechen wurde als konventionelle Urkunde von einem öffentlichen Notar aufgesetzt, der dabei aus einer Vielzahl von Mustern römischer Herkunft wählen konnte, was aber die Rechtskraft einschränkte. Neben dem Zins – oder Rentenvertrag, der nicht nur auf dem Land, sondern auch in der Stadt verwendet wurde, finden wir Gelddarlehensverträge gegen Zins. Dieser wurde zur Umgehung des kanonischen Zinsverbots in vielfältige Verträge gekleidet:

- Verträge über Kauf und Verkauf von Grundbesitz, wobei die Preisdifferenz den Zinssatz ausdrückte;
- Nutzpfundverträge, in denen der Schuldner dem Gläubiger Grundbesitz zur Verzinsung und Rückerstattung übergab;
- Anlage- oder Einzahlungsverträge, möglicherweise gegen Pfand;
- Schiffsausrüstungsverträge, die eine Rückzahlung des Darlehens auf den Zeitpunkt terminierten, an dem das Schiff einen festgesetzten Bestimmungsort erreichte;
- Wechselverträge, in denen der Schuldner sich zur Rückzahlung des Darlehens an den Gläubiger oder dessen Vertreter an einem anderen Ort durch einen eigens Beauftragten verpflichtete.

Das *instrumentum ex causa cambii* war das einzige rechtsgültige Dokument für die gesamte Wechseloperation und sie hatte als Appendix ein privates Dokument, die *littera* oder Zahlungsorder, in dem der Schuldner seinen Vertreter mit der Zahlung der fälligen Summe beauftragte. Die Historiker debattieren noch darüber, ob der Wechsel im *instrumentum* oder in der *littera* seinen Ursprung habe. Letzteres erscheint mir mehr wahrscheinlich³. In der Tat war der Wechsel im frühen 15. Jahrhundert weit verbreitet, was durch die Einführung von Wechselakzeptanz (Florenz 1393, Lucca 1396, Genoa 1403)⁴ und Wechselprotest (Genua 1384?)⁵ begünstigt wurde. Da man das Indossament noch nicht kannte, war zur Übertragung von Wechseln eine formelle Vollmacht nötig. Der Wechsel wurde für Transaktionen auf fremden Märkten, für Geldtransfer zu weit entfernten Agenten oder Faktoren sowie zur Verbergung des Zinses beim ungesetzlichen lokalen Geldverleih genutzt. Eine der Hauptursachen für die wachsende Popu-

³ A. LATTES, *Genova nella storia del diritto cambiario italiano*, « Rivista del diritto commerciale », 13 (1915), S. 196.

⁴ A. LATTES, *Genova*, S. 195-196.

⁵ *Digesto italiano*, VI, 1, « cambiale ».

larität des Wechsels war nämlich die Möglichkeit, die Zinsforderung hinter den verschiedenen Wechselkursen der Märkte verstecken zu können.

Das öffentliche Schuldenwesen ähnelte grundsätzlich dem privaten, obgleich der Kredit bedingt durch Privilegien oder Finanzbedarf auch andere Formen annahm. Private Darlehen von einem oder mehr Finanziers waren ebenso üblich wie Anleihen bei den Bürgern, die den Anlegern einen Zinsertrag brachten. Als Garantie diente die Verpfändung öffentlicher Einnahmen, die von der Stadtregierung, wie in Mailand, Venedig und Florenz, oder im Falle Genuas, wo die Regierung schwächer war, von den Gläubigern verwaltet wurde. Die Unfähigkeit der Städte zur regelmäßigen Schuldenrückzahlung führte zu einer dauerhaft fundierten Stadtschuld, die im frühen 15. Jahrhundert in Venedig, Florenz und Genua schon beträchtliche Ausmaße annahm, während sie in Siena und Mailand noch ziemlich gering war⁶. Wir erwähnen dies hier, weil darin die Ursache für den wachsenden Handel mit öffentlichen Anleihen lag, die als Investitions- und Spekulationsobjekte bei den vermögenden Schichten und Institutionen sehr begehrt waren.

Schließlich ist eine dritte Form des Kredits zu erwähnen. Es handelt sich dabei um finanzielle Mittel, die zwar *hic et nunc* Hartgeld repräsentierten, obwohl man sie in anderer Form lieber verwendete, nämlich um rudimentäre Arten des Papiergeldes. Wenn die Überlieferung auch unsicher ist, existierten doch Zahlungsanweisungen der Regierenden an die Stadtkasse, die die Zahlungsbegünstigten zur Begleichung ihrer eigenen Verpflichtungen benutzten. Die *cartas debiti Comuni Mediolani*, die auf dem Markt Mailands bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts umliefen⁷, sowie die von der Stadt Genua ausgegebenen *apoxidie*⁸ gehören möglicherweise in diese Kategorie.

Die Kreditgeber gehörten verschiedenen sozialen Schichten an und erfüllten spezifische Funktionen auf dem Kapitalmarkt des frühen 15. Jahrhunderts. Auf der unteren Ebene finden wir kleine Geldverleiher, die Konsumdar-

⁶ Vergleichszahlen bei J. DAY, *Moneta metallica*, S. 354. Jedoch zieht Day im Falle Genuas nur die über San Giorgio abgewickelten Anleihen heran. Die gesamte Stadtschuld betrug aber 5½ Millionen Floren, Ministero per i Beni Culturali e Ambientali, Archivio di Stato di Genova, *Inventario dell'archivio del Banco di San Giorgio (1407-1805)* sotto la direzione di G. FELLONI, Roma 1989, S. 19.

⁷ G. BARBIERI, *Aspetti dell'economia lombarda durante la dominazione visconteo-sforzesca. Rassegna di documenti*, Milano 1958, S. 31.

⁸ V. POLONIO, *L'amministrazione della res publica genovese fra tre e quattrocento. L'archivio "Antico comune"*, « Atti della Società Ligure di Storia Patria », n.s., XVII/1 (1977), S. 30-31.

lehen meist gegen Pfand vergaben. Diese Geldverleiher waren oft Juden, die vom Handwerk durch die sich entwickelnden Zünfte und vom internationalen Handel durch die italienischen Kaufleute ausgeschlossen wurden. Ihnen blieben daher nur der Handel mit Waren aus zweiter Hand und der Geldverleih. Obwohl sie durch den Besitz von Bargeld, die Solidarität der jüdischen Gemeinden und die finanzielle Unterstützung ihrer Familien eine privilegierte Stellung innehatten, arbeiteten sie aufgrund der latenten Feindschaft der Bevölkerung und der instabilen Beziehungen zu den Herrschaftsträgern allein mit Eigenkapital und nur in Territorien (*conductae*), die ihnen infolge Hartgeldmangels Geleit gewährten. Eine Stufe darüber befanden sich die *campsores* oder *cambiatores*. Ihre Tätigkeit ist bereits für das ausgehende 12. Jahrhundert in Genua belegt. Sie wurden *bancherii* genannt, da sie nicht als Handwerker oder Händler in einer Werkstatt oder einem Laden arbeiteten, sondern hinter einem Tisch (*bancus*) irgendwo auf dem Marktplatz. An diesem Tisch wechselten sie Münzen und handelten mit fremder Währung; sie akzeptierten Einlagen, die zu einem festen Termin oder bei Bedarf auszahlbar waren und die sie verzinsten; sie verliehen Geld, das zu einem festgesetzten Datum oder mit einem Säumniszins zurückgezahlt werden mußte; sie beteiligten sich an Fernhandelsunternehmungen und kauften Güter zum Verkauf in Genua oder anderswo. Sie waren daher zur gleichen Zeit Geldwechsler, Bankiers, Kaufleute sowie Geschäftspartner im Land- und Seehandel. Jedoch hatten die Wechsler im frühen 15. Jahrhundert bereits einige dieser Funktionen der Anfangszeit eingebüßt. In vielen Städten verließen sie die Gilden der *negotiatores* oder *mercatores* und gründeten ihre eigenen Gilden (Bologna 1240, Prato 1293, Florenz 1299, Perugia 1326, Rom 1400 etc.). In anderen Städten mußten sie durch die Hinterlegung einer Kautions eine Konzession erwerben (Genua, Venedig, Siena)⁹. Ihre Transaktionen am *bancus de scripta* – auch *banco de tappeto* genannt – sind für Venedig, Genua und Rom gut dokumentiert¹⁰. Die Wechsler wechselten Geld, handelten mit Wechseln und nahmen Einlagen an; sie führten die Transaktionen ihrer Kontoinhaber durch und gaben kleine Darlehen, die Zinsen eintrugen, an

⁹ H. SIEVEKING, *Studio sulle finanze genovesi nel medioevo e in particolare sulla Casa di San Giorgio*, «Atti della Società Ligure di Storia Patria», XXXV/2 (1905-06), S. 55; E. DE SIMONE, *Storia*, S. 66.

¹⁰ Die bedeutenderen Wechsler, bei denen man Konten unterhalten konnte, hießen *bancherii*, während die kleinen Geldwechsler *bancheroti* genannt wurden, H. SIEVEKING, *Studio sulle finanze*, S. 52.

Kaufleute, Handwerker und den Staat, aber sie waren nicht mehr im Großhandel tätig¹¹. In der Tat hatte sich ein höherer Grad an beruflicher Spezialisierung entwickelt. Während sich die Wechsler in das wirtschaftliche und soziale Gefüge der Städte einfügten, entstand eine neue Berufsgruppe von Kaufleuten, die die internationalen Messen besuchte und die wichtigen Bankoperationen übernahm.

Diese neue Gruppe der «merchant-bankers» gehörte der städtischen Führungsschicht an. Ihr Fernhandel und ihre auf fremde Märkte ausgerichtete Verlagsproduktion verlangten ausreichend Kapital, das leicht von einem zum anderen Markt transferiert und ohne Schwierigkeiten flüssig gemacht werden konnte. Ein Teil des Kapitals wurde darüber hinaus dauerhaft durch die Darlehen an ausländische Herrscher und einheimische Regierungen absorbiert, die Kredite für die Erteilung von Privilegien und Konzessionen forderten. Diese Kredit- und Finanzoperationen boten zwar hohe Gewinne, aber sie bargen auch das Risiko, daß die mächtigen Schuldner insolvent wurden. Opfer solcher Bankrotte wurden z. B. die Bonsignori gegen Ende des 13. Jahrhunderts in Siena und um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Bardi und Peruzzi in Florenz. Trotzdem gab es gute Gründe für Darlehen an die Herrschenden: königliche Protektion für den eigenen Handel im Ausland sowie die Hoffnung für die noch nicht zurückgezahlten Anleihen mit neuen Darlehen entschädigt zu werden. Schließlich fürchtete man, daß eine Darlehensverweigerung den Herrscher zur Schuldenannulierung oder zum Zugriff auf das Vermögen des merchant-banker veranlassen könnte. Der Ruin der großen Sieneser und Florentiner Handelshäuser hielt auch die späteren merchant-bankers nicht von entsprechenden Darlehen ab. Ende des 14. Jahrhunderts gewährten die Lomellini in Genua dem portugiesischen König mehrere Darlehen¹², während zur gleichen Zeit die Florentiner Häuser der Medici, Pazzi, Pitti und Strozzi die führende Position der Florentiner Banken in Europa aufbauten. Der Umsatz der neuen Protagonisten war beträchtlich. So handelten die Lomellini z.B. mit einer Vielzahl von Märkten, die vom Mittleren Osten über die Küsten Italiens und

¹¹ Für Venedig siehe R.C. MUELLER, *The Role of Bank Money in Venice 1300-1500*, «Studi veneziani» n.s., 3 (1979), S. 47-96; für Genua H. SIEVEKING, *Studio sulle finanze*, S. 54-61; für Rom I. LORI SANFILIPPO, *Operazioni di credito nei protocolli notarili romani del Trecento, Credito e sviluppo economico in Italia dal medio evo all'età contemporanea*, Verona 1988, S. 53-66.

¹² A.S.G., San Giorgio, pand. 17, n. 7124.

Spaniens bis nach Brügge reichten. Ihr jährlicher Bargeldumsatz betrug nach einer oberflächlichen Schätzung mehr als eine halbe Million Floren in den letzten Jahren des 14. Jahrhunderts.

Im frühen 15. Jahrhundert waren daher Kredit und Bankaktivitäten in Italien bereits sehr deutlich ausgebildet. In den nächsten drei Jahrhunderten verfeinerte sich durch eine Reihe von Innovationen und neuen Institutionen das Bild. In der Historiographie wurden die Neuerungen teilweise erkannt, aber es fehlen noch systematische Untersuchungen über die technischen Aspekte sowie über die sich daraus ergebenden Veränderungen für Wirtschaft, Recht und Unternehmertum. Ein wichtiger Aspekt wäre dabei die Betrachtung der verschiedenen Kreditformen hinsichtlich ihrer Einschätzung durch die Kirche einerseits und ihrer juristischen Behandlung andererseits. Meiner Meinung nach sind hier Diskrepanzen festzustellen, denen aber kompetentere Wissenschaftler nachgehen sollten. Ich möchte an dieser Stelle nur daran erinnern, daß der erwähnte *census consignativus* sich aus dem alten grundherrlichen Zins entwickelt hatte. 1423 wurde diese Kreditform von Papst Martin V. in einer Bulle bestätigt und festgelegt, daß der *census* nicht mehr als 10% des Besitzes betragen dürfe. 1450 billigte dagegen Papst Nikolaus V. auf Bitte Königs Alfons von Aragon einen Vertrag, der einen Zinssatz von 33% beinhaltete und – nach den spanischen Besitzungen auch in Sizilien und Neapel eingeführt werden sollte. 1455 wurde das Zinslimit von 10% von Papst Calixtus III. für Deutschland abgesegnet, anscheinend jedoch ohne bindende Wirkung. 1569 versuchte erneut ein Papst, Pius V., die kontroversen Verlautbarungen in einer Bulle einheitlich zu regeln. Beim Zins- oder Rentenkauf sollte ein Notar anwesend sein und der Zinskauf wurde auf Grundbesitz und seine Erträge beschränkt. Der Zins oder die Rente war zurückzukaufen, wobei das Rückkaufsrecht allein dem Verkäufer des Zinses zustand¹³. Die Bedeutung dieser Regelung ist nicht zu unterschätzen, denn sie bot Sicherheit und Gesetzlichkeit. Davon machten im 16. und 17. Jahrhundert nicht allein Privatpersonen reichlichen Gebrauch¹⁴, sondern auch die Regierungen, denen es nun leichter möglich

¹³ Die theologischen und rechtlichen Aspekte des Problems behandelt C. CIANO, *L'acquisto dei censi nel pensiero di un teologo del Cinquecento, Fatti e idee di storia economica nei secoli XII-XX. Studi dedicati a Franco Borlandi*, Bologna 1977, S. 417-426.

¹⁴ M. CATTINI, *Dalla rendita all'interesse: il prestito tra privati nell'Emilia del Seicento, Credito e sviluppo economico*, S. 255-266; D. BOLOGNESI, *Attività di prestito e congiuntura. I "censi" in Romagna nei secoli XVII e XVIII, Ibidem*, S. 283-306.

war, verzinsliche Darlehen – in der Form von *compere, monti, depositi*, etc. – auf die öffentlichen Einnahmen aufzunehmen; denn nach der Meinung der Kanonisten entsprachen Steuereinnahmen den Erträgen aus Grundbesitz.

Der Weg des Wechsels bis zur kanonischen Legalisierung war schwieriger. In einem Dekret von 1571 verurteilte Papst Pius den Trockenwechsel, da sich dahinter Wucherzinsen verbargen. Die Verwendung des Wechsels wurde nur gestattet, wenn die dabei zugrunde liegenden Geschäfte gesetzlich waren. Die Haltung der Kirche in dieser Frage war jedoch weder deutlich noch fest. Ausnahmen und flexiblere Interpretationen sind schon bald festzustellen¹⁵, und im 18. Jahrhundert wurde ein moderater Zins als rechtmäßig anerkannt. Auch Rechtsgelehrte – Scaccia in Rom sowie Torre und Casaregis in Genua – nahmen an dem Disput über den Wechsel teil; sie konnten sich aber nicht zwischen der kanonischen Doktrin und den objektiven Bedürfnissen der Kaufleute entscheiden¹⁶. Dagegen zeigten die Richter, die in der Rechtsprechung mit diesen Fragen konfrontiert wurden, mehr Sinn für die Anforderungen des Marktes und des Handels. So wurden z.B. in den Genueser Statuten 1498 und 1589 Veränderungen zur Absicherung der Zahlungsansprüche eingeführt, nach denen einem insolventen Wechselschuldner 24 Stunden zur Zahlung blieben, bis man zur Vollstreckung schritt¹⁷. In Neapel führte man 1565 auf Bitten Genueser und Florentiner Kaufleute die Vollstreckbarkeit der Zahlungsansprüche ein, wenn die Wechsel bei Fälligkeit noch nicht akzeptiert worden waren¹⁸. Das Indossament fand erst spät und nicht ohne Schwierigkeiten Verwendung¹⁹, obwohl es schon bekannt war. Lange Zeit wurden die Tratten mit Hilfe notarieller Urkunden übertragen. Denn diese eigneten sich anscheinend gut zur Domizilierung der Wechsel auf den Messen, was damals die gängige

¹⁵ A. LATTES, *Genova*, S. 197; G. D. PERI, *Il negoziante*, Parte prima, Venezia 1672, S. 62-76.

¹⁶ R. SAVELLI, *Between Law and Morals: Interest in the Dispute on Exchanges during the 16th Century*, V. PIERGIOVANNI (Hg.), *The Courts and the Development of Commercial Law*, Berlin 1987, S. 40-102; G. CASSANDRO, *Un trattato inedito e la dottrina dei cambi nel Cinquecento*, Napoli 1962.

¹⁷ A. LATTES, *Genova*, S. 196; H. SIEVEKING, *Studio sulle finanze*, S. 62.

¹⁸ G. CASSANDRO, *Vicende storiche della lettera di cambio*, « Bollettino storico del Banco di Napoli », 9-12 (1955), S. 52.

¹⁹ F. MELIS, *Documenti per la storia economica dei secoli XIII-XVI*, Firenze 1972, S. 94-97. Die Interpretation der von Melis angeführten Beispiele ist noch immer strittig (in bezug auf ihren Inhalt und ihre Repräsentativität).

Praxis war. Es ist daher wohl nicht bloßer Zufall, daß nach 1620, als die Wechselmessen ihren Niedergang erlebten, an verschiedenen Plätzen plötzlich das Indossament häufiger verwendet wurde, obwohl es z. B. in Florenz und Venedig²⁰ sowie im Königreich Neapel²¹ verboten oder eingeschränkt blieb.

Das Rechnungswesen erfuhr ebenfalls grundlegende Verbesserungen. Diese beruhten – unabhängig von moralischer oder kirchenrechtlicher Beurteilung – allein auf dem technischen Fortschritt und dessen juristischer Legitimation. Auch wenn das Rechnungswesen bereits die doppelte Buchführung verinnerlicht hatte, stellten doch die Ausdehnung der italienischen Staaten sowie die neuen Strukturen der Großhandelsfirmen erheblich höhere Anforderungen als bisher²². So lieferte das 1494 in Venedig gedruckte Werk des toskanischen Mönches Luca Paciolo nur das theoretische Fundament für die Praxis der doppelten Buchführung, aber der Druck trug zu ihrer weiteren Verbreitung bei. Immerhin war zu dieser Zeit nicht unumstritten, ob in doppelter Buchführung und in arabischen Zahlen geführte Bücher vor Gericht Bestand haben sollten. Ersteres wurde 1413 per Gesetz in Genua akzeptiert, das die Aufzeichnungen der Bankiers nicht nur zugunsten der Gläubiger, sondern auch zugunsten der Schuldner als Beweis anerkannte²³. Was die arabischen Zahlen betrifft, ist die Frage noch nicht geklärt; in Genua waren sie seit langer Zeit bekannt, aber in den Stadtrechnungen verwendete man bis zum Ende des 16. Jahrhunderts lateinische Zahlen, die dann durch arabische ersetzt wurden.

Die Verbesserungen auf dem Gebiet der Technik und der Rechtssicherheit trugen zum Aufschwung des Kreditwesens bei. Wie bereits erwähnt nahm mit der Legitimierung des *census* die Zahl der öffentlichen Anleihen in der Form der *monti* deutlich zu. Der Name *monti* bezieht sich auf die Organisation, die unter öffentlicher Kontrolle – zum Vorteil der Gläubiger

²⁰ R. DE ROOVER, *L'évolution de la lettre de change, XIV^e-XVIII^e siècles*, Paris 1953, S. 100. Vgl. auch J. SCHNEIDER, *Hat das Indossament zum Niedergang der Wechselmessen im 17. und 18. Jahrhundert beigetragen?*, M. NORTH (Hg.), *Geldumlauf, Währungssysteme und Zahlungsverkehr in Nordwesteuropa 1300-1800* (« Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte », 35), Köln-Wien 1989, S. 183-193.

²¹ G. CASSANDRO, *Vicende storiche*, S. 85.

²² Siehe z. B. M. A. ROMANI, *Alle fonti della ragioneria pubblica: un revisore dei conti alla corte dei Gonzaga, Dall'età preindustriale all'età del capitalismo*, Parma 1977, S. 151-202.

²³ H. SIEVEKING, *Studio sulle finanze*, S. 56-57. Die Beweiskraft der geführten Bücher wurde dann anscheinend auch in den anderen "Bankplätzen" anerkannt.

– die für eine Anleihe bestimmten Steuereinnahmen verwaltete (Zinsen und Tilgung). Der nominale Wert einer Anleihe setzte sich aus den Anteilen, den *luoghi* (zu je 100 lokalen Rechnungseinheiten), zusammen, die man handelte, da immer neue Anleihen aufgelegt wurden. Florenz gründete 1345 einen *Monte comune*, mit dem die öffentlichen Schulden zu einem Satz von 5% konsolidiert werden sollten²⁴. In Genua schlossen sich die Zeichner der städtischen Anleihen zu einem Konsortium zusammen, der *Casa delle compere di San Giorgio*, die den Zinssatz der öffentlichen Schulden auf 7% vereinheitlichte und für die nächsten vier Jahrhunderte – durch den Erwerb neuer städtischer Einnahmen – das Herz der Genueser Finanzen bildete. Manchmal teilte sich der *monte* auch die Verwaltung einer Anleihe mit dem Bank- und Versicherungsgewerbe; in Florenz erhielt der *monte* des Jahres 1415 treuhänderisch Geld, und der von 1423 zahlte den Anlegern eine Leibrente. Erfindungsreicher war der *Monte doti* (“Mitgiftsmonte”) 1424: wenn die Anleger innerhalb der nächsten siebeneinhalb oder fünfzehn Jahre heirateten, erhielten sie 250% bzw. 500% der anfänglichen Einlage; falls sie vorher starben oder nicht heirateten, verfiel diese zugunsten der öffentlichen Hand²⁵. Neben den öffentlichen *monti* wurden in Rom von 1585 verschiedene private (*Monti baronali*) aufgelegt, mit denen zahlreiche Patrizier langfristige Darlehen aufnahmen, die auf Grundbesitz basierten und unter öffentlicher Kontrolle standen²⁶.

Wenn wir zu den Wechseln zurückkehren, ist allgemein bekannt, daß die Verwendung des Wechsels zur Beschaffung langfristigen Kredits vom 13. Jahrhundert in engem Zusammenhang mit den großen Messen stand; während sich der Wechsel auf den Messen von Genf und Lyon im Laufe des 15. Jahrhunderts durchsetzte, erlangte er in Genua noch größere Bedeutung, da die Teilnehmer auf den Genueser Messen ausschließlich mit Wechseln handelten. Diese Messen hatten ihren Ursprung in der Aussperung der Genueser Kaufleute aus Lyon im Jahre 1535, die dann ihre Wechselgeschäfte nach Besançon verlegten. Von hier aus wanderten die Tref-

²⁴ B. BARBADORO, *Le finanze della repubblica fiorentina. Imposta diretta e debito pubblico fino alla istituzione del Monte*, Firenze 1929; M. BECKER, *The Monte from its Founding (1343-45) until the Late Fourteenth Century: Florence in Transition*, Baltimore 1968.

²⁵ H. SIEVEKING, *Studio sulle finanze*, S. 46-48.

²⁶ J. DELUMEAU, *Vie économique et sociale de Rome dans la seconde moitié du XVI^e siècle*, I, Paris 1957, S. 469-485.

fen allmählich nach Piacenza sowie nach Novi und Sestri Levante in der Nähe Genuas. Obwohl die Genueser Messen noch 1763 stattfanden, erlebten sie ihren Höhepunkt in der Zeit zwischen 1575 und 1620, als die Genueser die Spanische Krone und deren militärische Unternehmungen finanzierten. In der Folgezeit büßten die Messen zwar ihre Bedeutung auf europäischer Ebene ein, aber sie blieben auch weiterhin Italiens größter Finanzplatz. Die Messen verwaltete ein von der Genueser Regierung gewählter Magistrat, der nicht nur die Einhaltung der Messeregeln überwachte, sondern auch bei allen Streitfällen in erster Instanz Recht sprach. Auf den Messen trafen Bankiers, Kaufleute und deren Bevollmächtigte zusammen, die ihre eigenen Firmen und/oder andere Geschäftsleute vertraten. Dabei überwogen die Genueser hinsichtlich ihrer Zahl und ihres Handelsvolumens²⁷. Die Messen hatten vor allem folgende Funktionen:

- Akzeptanz von Wechseln, die an anderen Orten gezogen worden waren und die zur Messe fällig wurden;
- Ausstellung von Wechseln, die an anderen Plätzen fällig wurden;
- Ausgleich der aus den vorgenannten Tätigkeiten entstandenen Ansprüche und Verbindlichkeiten.

Die Bilanz wurde, falls überhaupt nötig, in *écus d'or* (und seit 1671 auch in Silbermünzen) beglichen, die in einer festen Relation zur Rechnungseinheit der Messen, dem *écu de marc*²⁸, standen. Die Genueser Messen waren daher gleichzeitig ein Markt für Wechsel und ein internationales Clearing-Zentrum. Die Wechsel benutzte man zum Ausgleich offener Handelsrechnungen oder mit Hilfe der *ricorsa* für finanzielle Transaktionen.

Durch die Verbesserung der doppelten Buchführung trat die bargeldlose Abrechnung in den Mittelpunkt, so daß immer seltener Münzen benötigt wurden. In den Hauptbüchern der Genueser Kaufleute finden wir vom ausgehenden 16. Jahrhundert an zunehmend das *conto corrente*, bei dem die beiderseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten bis zum Ende des Geschäftes automatisch abgerechnet wurden. Auch der indirekte Ausgleich, besonders in den Büchern der privaten und öffentlichen Banken, machte

²⁷ G. FELLONI, *All'apogeo delle fiere genovesi: banchieri ed affari di cambio a Piacenza nel 1600*.

²⁸ G. FELLONI, *Un système monétaire atypique. La monnaie de marc dans les foires de changes génoises, XVI^e-XVIII^e siècles*.

deutliche Fortschritte. Mit den Messen bildete sich so ein hochentwickelter internationaler Clearing-Mechanismus heraus²⁹.

Im Kreditgewerbe wurden vom beginnenden 15. Jahrhundert an die kleinen Geldverleiher (zumeist Juden) aus dem Kreditgeschäft in Dörfern und Kleinstädten durch die entstehenden Leihhäuser verdrängt³⁰. Aus den gleichen Gründen konzentrierten sich die Bankiers in den größeren Städten auf den Geldwechsel. Besser sind uns die Aktivitäten der merchant-bankers vertraut, z. B. durch den « Banco Medici »³¹ oder durch Städte wie Rom, wo ihre Tätigkeiten mit der öffentlichen Finanz einen Aufschwung erlebten³². Aber auch hier gab es Erfolg und Mißerfolg im Laufe der Zeiten. Die großen toskanischen Bankiers (die Medici, Chigi, Strozzi, Pazzi, etc.) beherrschten wieder die europäische Bühne im 15. Jahrhundert. Aber bereits in den 1520er Jahren wurden sie von den Genueser Bankiers, den letzten bedeutenden Repräsentanten des italienischen Finanzkapitals, verdrängt. Dank ihrer vollendeten Fertigkeiten im Wechselgeschäft waren sie in der Lage, die Spanische Krone überall und jederzeit mit Bargeld zu versorgen, wofür ihnen dann das Amerikanische Silber zur Verfügung stand. Obwohl die spanischen Staatsbankrotte der Jahre 1575 und 1596 den Genueser Bankiers keinen großen Schaden zufügten, war die neue Zahlungsunfähigkeit 1607 für sie der Anlaß, den spanischen Kunden loszuwerden und die mit Spanien verdienten Gelder nach Italien zu transferieren. Das Genueser Jahrhundert neigte sich so seinem Ende zu. Die spanischen Gewinne wurden zu einem Teil in Pomp und Paläste und zum anderen Teil in italienische öffentliche Anleihen investiert, die aber zunehmend geringere Profite abwarfen. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts aber wurden neue Darlehensformen ausprobiert, die dann die Genueser Bankiers wieder auf die europäische Bühne bringen sollten³³.

²⁹ G. FELLONI, *All'apogeo*, S. 883-901.

³⁰ M. LUZZATI, *La casa dell'ebreo. Saggi sugli ebrei a Pisa e in Toscana nel Medioevo e nel Rinascimento*, Pisa 1985; A. ESPOSITO, *Prestito ebraico e monti di pietà nei territori pontifici nel tardo Quattrocento: il caso di Rieti, Credito e sviluppo*, S. 97-111.

³¹ R. DE ROOVER, *The Rise and Decline of the Medici Bank, 1397-1494* (Harvard Studies in Business History 21), Cambridge, Mass. 1963.

³² J. DELUMEAU, *Vie économique*, II, Paris 1959, S. 845-937.

³³ G. FELLONI, *Gli investimenti finanziari genovesi in Europa tra il Seicento e la Restaurazione*, Milano 1971.

Neben der Geschichte der merchant-bankers war die Gründung völlig neuer Kreditinstitutionen wie der öffentlichen Bank und des Pfandleihhauses das wichtigste Ereignis in der italienischen Kreditgeschichte. Der Unterschied zwischen diesen Institutionen und den merchant-bankers ist sehr ausgeprägt. Die merchant-bankers erhielten Einlagen von Verwandten, Freunden oder Kunden; sie arbeiteten aber hauptsächlich mit ihrem Eigenkapital und investierten dies in Darlehen, Handel und Gewerbe. Ungehindert von Restriktionen ließen sie sich bei ihren Investitionen von der Gewinnaussicht leiten. Es konnten sich zwar durch Erfahrung, Know-how und persönliche Bindungen gewisse Spezialisierungen – z.B. bei Genueser Finanztransaktionen – herausbilden, aber man verzichtete grundsätzlich nicht auf verschiedenartige Operationen, die die Risiken einer zu engen Spezialisierung verringerten. Im Gegensatz dazu mußten eine Bankgesellschaft oder ein Pfandleihhaus den in ihrer Gründungsurkunde festgelegten Prinzipien treu bleiben, da sie sonst die Rechtmäßigkeit ihrer Existenz aufs Spiel gesetzt hätten. Die erste öffentliche Bank in Italien wurde 1408 durch die Casa di San Giorgio in Genua gegründet. Sie erhielt Geld in der Form des Kontokorrents, transferierte dieses von einem zum anderen Gläubiger und verlieh Geld an den Staat oder die Käufer öffentlicher Einnahmen. Die Bank wurde aber bereits 1445 geschlossen, als es zu Perturbationen des Geldumlaufs kam. 1531 gründete man eine andere Bank, die Zahlungen für Warenkauf, Frachten, Löhne, Renten und Mitgiften abwickelte, Darlehen gewährte und Wechseltransaktionen beglich. Um der großen Nachfrage Herr zu werden, mußte bereits 1539 eine zweite Bank mit dem gleichen Dienstleistungsangebot gegründet werden. Die durch das amerikanische Silber bewirkte Geldentwertung und der Wunsch nach einer stabilen Rechnungseinheit in Gold erklärt die Eröffnung einer neuen Bank, die ausschließlich mit goldenen écus (den Münzen der Genueser Messen) handelte. Andere Banken für silberne écus (1606), spanische Realen (1625) und später (1675) für alle gesetzlichen Währungen folgten. In der Zwischenzeit hatten sich öffentliche Banken überall in Italien verbreitet, die neben den gängigen Leistungen Konto und Giro meist noch bestimmte Spezialdienste anboten: der *tavole* in Palermo (1553) und Messina (1587), der Banco di Rialto (1587) in Venedig, der Banco Sant' Ambrogio in Mailand (1593) und andere in Neapel, Rom und Siena etc. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gaben einige dieser Banken Bargeldquittungen mit dem Namen der Einzahler aus, die diese für Abhebungen oder als Geld benutzten. Diese Scheine (*biglietti di cartulario* in Genua und *fedi di deposito* in Neapel)

mußten bei Präsentation von der Bank bezahlt werden und waren durch Indossament zu übertragen.

Eine weitere bedeutende Innovation auf dem italienischen Kreditsektor stellten die Pfandleihhäuser dar, die auf die Aktionen der Franziskaner zur Beseitigung des Wuchers in Stadt und Land zurückgingen. Das erste entstand 1462 in Perugia, und kurze Zeit später schossen überall in Nord- und Mittelitalien die Pfandleihhäuser wie Pilze aus dem Boden (Orvieto, Gubbio und Foligno 1463, Bologna 1473, Savona 1479, Milano und Genua 1483, Rom 1488, Piacenza 1490, etc.). Man kann zwei Arten dabei unterscheiden. In den Städten gaben die sogenannten *Monti di Pietà* an jeden, der persönliches Eigentum als Pfand zurücklassen konnte, ein Darlehen; ein moderater Zins wurde gefordert, und die Summe mußte in einer bestimmten Zeit zurückgezahlt werden. Auf dem Lande liehen die *Monti frumentari* Weizen zur Aussaat, der ihnen mit der Ernte zurückerstattet wurde. In den ärmsten Regionen finden wir sogar Kastanienleihhäuser. Ursprünglich hatte die Kirche die Pfandleihhäuser mit Spenden unterhalten, wozu Stiftungen und Zuwendungen der öffentlichen Hand kamen. Als aber mit der Zeit die Kreditnachfrage die Kapitalausstattung deutlich überschritt, erlaubte Papst Leo X. 1515 in einer Bulle den Leihhäusern, verzinliche Einlagen anzunehmen und die Zinskosten bei der Kreditvergabe zu berechnen. Aufgrund dieser weisen Entscheidung blieben die Leihhäuser lebensfähig und verbreiteten sich in der Folgezeit über große Teile Italiens.

Einige Bemerkungen sollen diese Skizze abschließen. Doppelte Buchführung, Clearing von Ansprüchen und Verbindlichkeiten, Wechselmessen, neue Formen der öffentlichen Schuldenverwaltung, Pfandleihhäuser, öffentliche Banken, Frühformen der Banknoten, Papiergeld der Regierungen habe ich behandelt. Was gab es noch? Es wurde deutlich, daß die alte Vitalität dem italienischen Bankwesen auch im 15. und 16. Jahrhundert erhalten blieb. Die italienische Kreativität in der Schaffung neuer Kreditinstrumente und – institutionen schien unübertrefflich. Die Anstrengungen der Italiener zur Verbreitung der Vorteile des Kredit- und Bankwesens waren bemerkenswert. Aber Italiens Wirtschaft befand sich schon nicht mehr auf der Höhe der Zeit: das Zeitalter der Regionalstaaten war passé, die Zukunft schien für die stärkeren nationalen Mächte reserviert zu sein.

INDICE

FINANZE PUBBLICHE

Fonti

Le entrate degli Stati Sabaudi dal 1825 al 1860	pag.	3
Le spese effettive e il bilancio degli Stati Sabaudi dal 1825 al 1860	»	51

Studi

Finanze e prezzi in un comune trentino alla metà del Seicento	»	151
Il debito consolidato della repubblica di Genova nel secolo XVIII e la sua liquidazione	»	167
Distribuzione territoriale della ricchezza e dei carichi fiscali nella repubblica di Genova	»	199
La fiscalità nel dominio genovese tra Quattro e Cinquecento	»	235
Il principe ed il credito in Italia tra medioevo ed età moderna	»	253
Stato genovese, finanza pubblica e ricchezza privata: un profilo storico	»	275
Genova e la contribuzione di guerra all'Austria nel 1746: dall'emergenza finanziaria alle riforme di struttura	»	297
La Casa di San Giorgio ed i prestiti a Francesco Sforza	»	307

MONETA CREDITO E BANCHE

Fonti

Monete e zecche negli Stati Sabaudi dal 1816 al 1860	pag. 317
Corso delle monete e dei cambi negli Stati Sabaudi dal 1820 al 1860	» 377
Un'inchiesta inglese del 1857 sui sistemi monetari di alcuni stati italiani	» 403
L'archivio della Casa di San Giorgio di Genova (1407-1805) ed il suo ordinamento	» 451
Il Banco di San Giorgio ed il suo archivio: una memoria a più valenze	» 461

Studi

Finanze statali, emissioni monetarie ed alterazioni della moneta di conto in Italia nei secoli XVI-XVIII	» 471
Monetary Changes and Prices in Italy in the Napoleonic Period	» 497
Asientos, juros y ferias de cambio desde el observatorio genoves (1541-1675)	» 511
Ricavi e costi della zecca di Genova dal 1341 al 1450	» 537
All'apogeo delle fiere genovesi: banchieri ed affari di cambio a Piacenza nel 1600	» 551
Un système monétaire atypique: la monnaie de marc dans les foires de change génoises, XVI ^e -XVIII ^e siècle	» 569
Banca privata e banche pubbliche a Genova nei secoli XII-XVIII	» 583

I primi banchi pubblici della Casa di San Giorgio (1408-45)	pag. 603
Kredit und Banken in Italien, 15.-17. Jahrhundert	» 623
Strumenti tecnici ed istituzioni bancarie a Genova nei secc. XV-XVIII	» 637
Accumulazione capitalistica ed investimenti a Genova nei secc. XVI-XVII: uno sguardo d'insieme	» 653
Il capitale genovese e l'Europa da Luigi XIV a Napoleone	» 669
Alle origini della moneta genovese	» 683
Genova organizza la sua zecca e le sue monete cominciano a correre per il mondo	» 691
Crises et scandales bancaires dans la formation du système financier: le cas italien (1861-1982)	» 699



Associazione all'USPI
Unione Stampa Periodica Italiana

Direttore responsabile: *Dino Puncub*, Presidente della Società
Editing: *Fausto Amalberti*

Autorizzazione del Tribunale di Genova N. 610 in data 19 Luglio 1963
Stamperia Editoria Brigati Glauco - via Isocorte, 15 - 16164 Genova-Pontedecimo